

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 162.

Montag den 20. Juli 1874.

(314—1) Nr. 5986.

Dritte Schwurgerichtssitzung.

Nach Vorschrift des § 301 der St. P. O. wird für die dritte Schwurgerichtssitzung beim k. k. Landesgerichte in Laibach der k. k. Landesgerichtsrath Johann Perko zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden berufen.

Graz, am 17. Juli 1874.

Vom Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes.

(313—1) Nr. 1115.

Dienerstelle.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist eine Amtsdienersstelle mit dem Jahresgehälter von 350 fl. und eventuell von nur 300 fl., jedoch mit dem Vorrückungsrechte in die erstere Gehaltsstufe von 350 fl., nebst dem Bezüge der Amtskleidung und auch mit der Activitätszulage von 25 Prozent des Jahresgehaltes zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche

innen vier Wochen,

gerechnet vom 27. Juli, somit bis 24. August 1874, bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen und darin ihre Eignung zu dem angesuchten Dienstposten, insbesondere die Kenntnis der deutschen und krainischen (slovenischen) Sprache nebst einiger Fähigkeit zu kleineren schriftlichen Aufträgen nachzuweisen.

Die noch activ dienenden oder bereits ausgedienten Militärbewerber haben überdies den sie betreffenden Anordnungen des Gesetzes vom 19ten April 1872, Nr. 60, und der Vollzugsvorschrift vom 12. Juli 1872, Nr. 98 R. G. Bl., zu entsprechen.

Auf Bewerber mit nachgewiesenen Kenntnissen im Schreibfache wird besonders Bedacht genommen.

Laibach, am 17. Juli 1874.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(306—2) Nr. 991.

Bezirksgerichts-Adjunctenstelle.

Nachdem sich um die bei dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl erledigte Bezirksgerichts-Adjunctenstelle mit den Bezügen der IX. Rangklasse kein Bewerber gemeldet hat, wird der neuerliche Conkurs mit dem Bewerbungstermine von

vier Wochen,

vom Tage der dritten Einschaltung in die „Wiener Zeitung“ an, hiemit mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Bewerber ihre gehörig instruirten Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege hieramts einzubringen haben.

Mudolfswerth, am 8. Juli 1874.

k. k. Kreisgerichts-Präsidium.

(315—1) Nr. 6734.

Offert-Ausschreibung.

Infolge Bewilligung des hohen k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums vom 30. Juni d. J., Z. 5064 Präf., ist der pro 1874 präliminierte Bedarf an grauem Hallinatuch für

26 Stück Jacken,

29 „ Leibeln, und

31 „ Hosen

beizustellen.

Diejenigen, welche sich an dieser Lieferung betheiligen wollen, haben ihre schriftlichen Offerte unter Anschluß der Stoffmuster, dann Angabe der Breite und des Preises per Elle

bis 10. August 1874 d. J.

bei diesem Kreisgerichte einzubringen.

Gilli, am 14. Juli 1874.

k. k. Kreisgericht.

(286—3) Rundmachung. Nr. 9367.

Die Briefpost-Auf- und Abgabe beim k. k. Stadtpostamte in Laibach wird in der Zukunft täglich von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends offen gehalten werden, was man hiemit zur Kenntnis des correspondierenden Publicums bringt.

Triest, am 27. Juni 1874.

k. k. Postdirection für Küstenland und Krain.

[309—2] Rundmachung. Nr. 10055.

Vom 16. Juli 1874 an werden im internen Verkehre Fahrpostsendungen über Verlangen des Aufgebers unter nachfolgenden Bestimmungen sogleich nach ihrer Ankunft dem Adressaten durch besondere Boten (Expres) in die Wohnung zugestellt.

1. Der Aufgeber einer Fahrpostsendung, deren Expresbestellung erfolgen soll, hat auf der Adresse der Sendung, und wenn letztere von einem Frachtbriefe begleitet ist, auch auf diesem die Bezeichnung: „Expres“ oder „per Expressen“ oder „durch besondere Boten“ aufzusetzen. Bezeichnungen, wie cito, dringend, eiligt, werden nicht als das Verlangen nach Expresbestellung ausdrückend angesehen. Diese Bezeichnung ist am Kopfe der Adresse beziehungsweise des Frachtbriefes anzubringen. Wünscht der Aufgeber, daß die Sendung, falls sie am Bestimmungsorte zur Nachtzeit einlaufen sollte, vor einer bestimmten Stunde des folgenden Morgens nicht zugestellt werde, so hat er dieses neben obiger Bezeichnung anzumerken.

Der Frachtbrief und die Adresse der Sendung muß den Vor- und Zunamen sowie die Wohnung (Straße, Haus-Nr.) des Adressaten und Aufgebers, bei amtlichen Sendungen die Benennung und den Amtssitz der absendenden und empfangenden Behörde deutlich entnehmen lassen;

2. Die als „Expres“ declarierten Fahrpostsendungen werden dem Adressaten, u. z. insofern der Aufgeber nicht eine spätere Bestellung wünscht, sogleich nach ihrem Einlaufen beim Abgabepostamte durch eigene (Expres-) Boten in die Wohnung entweder zugestellt oder bloß avisiert.

Das Erstere hat stattzufinden, wenn die Sendungen keiner zollamtlichen Behandlung unterliegen, ihr Einzelgewicht 5 Pfund und ihr Werth oder die darauf haftende Nachnahme den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt und der Adressat im Postorte selbst ansässig ist.

Sind diese Bedingungen nicht vollständig vorhanden und ist insbesondere die Sendung für den äußern Bestellungsbezirk des Abgabepostamtes bestimmt, so erstreckt sich die Verpflichtung der Postanstalt nur auf die expresse Zustellung des Aviso über die Sendung in die Wohnung des Adressaten.

3. Als Expresgebühr für jede einzelne Expresendung wird von der Postanstalt in jenen Fällen, in welchen die Sendung zu bestellen ist, ein Betrag von 30 Kreuzer (loco Expres-Bestellgebühr), in jenen Fällen aber, in welchen die Sendung im Orte des Abgabepostamtes selbst, in die Wohnung des Adressaten nur expresse zu avisieren ist, ein Betrag von 15 Kreuzer (loco Expres-Avisogebühr), u. z. ohne Rücksicht, ob die Bestellung der Sendung, beziehungsweise des Aviso, bei Tag oder Nacht stattfindet, eingehoben.

Für die Expresavisierung einer in den äußern Bestellungsbezirk des Abgabepostamtes gehörigen Expres-Fahrpost-Sendung ist ein Botenlohn von 50 Mtrz. für jede Meile sowie für jede Entfernung unter einer Meile, u. z. ebenfalls ohne Rücksicht, ob die Expresavisierung bei Tag oder bei Nacht stattfindet, zu entrichten.

Die Expresgebühr (Bestell-Avisogebühr oder Botenlohn) ist stets gleich bei der Aufgabe der Sendung zu entrichten, u. z. ohne Unterschied, ob die Sendung frankiert wird oder nicht.

Diese Vorauszahlung der Expresgebühr hat auch bei amtlichen Expres-Fahrpostsendungen, u. z. ohne Rücksicht, ob dieselben portofrei oder portopflichtig sind, stattfinden. Ist bei Expres-Fahrpostsendungen die für den äußern Bestellungsbezirk des Abgabepostamtes bestimmt sind, dem Aufnahmepostamte die Entfernung vom Abgabepostamte bis zum Bestimmungsorte der Sendung nicht bekannt, so ist mindestens ein Betrag von 50 kr. als Botenlohn bei der Aufgabe der Sendung zu entrichten.

4. Die vom Aufgeber bezahlte Expresgebühr wird mit ihrer näheren Bezeichnung vom Aufnahmepostamte in das Aufgabs-Recepisse eingestellt.

5. Wird beim Abgabepostamte wahrgenommen, daß die bei der Aufgabe berichtigte Expresgebühr mit einem zu geringen Betrage eingehoben wurde, weil entweder statt der Locoexpres-Bestellgebühr von 30 kr. für die nach Punkt 2 zulässige Expres-Bestellung der Sendung selbst nur die Expres-Avisogebühr von 15 kr., oder weil statt eines Botenlohnes nur die Locobestell- oder Avisogebühr von 30 kr., beziehungsweise 15 kr., oder weil der Botenlohn selbst in einem zu geringen Betrage erlegt wurde, so hat der Adressat die entfallende Nachzahlung zu leisten.

Verweigert er dieselbe, so wird ihm die in seine Wohnung überbrachte Sendung, eventuell das Expres-Aviso und über sofortiges Anmelden beim Postamte auch die avisierte Expresendung, zwar ausgefolgt, jedoch nur unter der Bedingung, daß er die Verweigerung der Nachzahlung auf dem Begleitscheine dem bestellenden Individuum bestätige. Selbstverständlich findet auch in einem solchen Falle die Ausfolgung der Sendung an den Adressaten nur gegen Entrichtung der auf derselben etwa haftenden Portoauslagen und Nachnahmebeträge statt.

Hat der Adressat die Nachzahlung nicht geleistet, oder ist die Sendung, für deren versuchte Expresbestellung, beziehungsweise Avisierung, sich eine Nachzahlung ergibt, ganz unbestellbar, oder weiter zu spedieren, so ist der Aufgeber verpflichtet, den fehlenden Betrag beim Abgabepostamte zu erlegen.

Demgemäß haften auch unanbringliche Sendungen für die auf ihnen lastenden Expresgebühren-Nachzahlungen und darf die Rückstellung einer Expresendung an den Aufgeber nur gegen Berichtigung der allfällig darauf haftenden Expresgebühr-Nachzahlung und selbstverständlich der sonst noch darauf haftenden Gebühren stattfinden. — Ist eine, dem Aufgeber der Expresendung obliegende Nachzahlung von demselben nicht einbringlich, so wird derselbe, insofern sie eine als unbestellbar retournierte Sendung betrifft, seinerzeit aus dem bei der commissionellen Eröffnung der Retoursendungen vorgefundenen Werthinhalt, beziehungsweise aus dem Erlöse derselben, hereingebracht.

6. Werden Expresendungen dem Adressaten an einen anderen als den ursprünglichen Abgabepostort nachgesendet, so werden dieselben bei dem neuen Abgabepostamte nur in dem Falle bei der Bestellung expresse behandelt, wenn an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die Expresbestellung, beziehungsweise Avisierung, nicht versucht worden ist.

7. Auf Fahrpostsendungen für den eigenen Bestellungsbezirk des Aufnahmepostamtes findet die Expresbestellung keine Anwendung, es sind daher von den Postämtern Fahrpost-Expresendungen für den eigenen Bestellungsbezirk nicht aufzunehmen.

Hievon wird das Publicum insofern hohen Handelsministerial-Erlasses vom 1. Juli d. J., Z. 6731, in Kenntnis gesetzt.

Triest, am 13. Juli 1874.

Von der k. k. küstent. krain. Postdirection.